



Verwaltungsgericht Hamburg
Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 8, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Februar 2022 durch

...

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus und äußerst hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbotes.

Der Kläger, irakischer Staatsangehöriger mit kurdischer Volks- und jesidischer Religionszugehörigkeit, reiste nach eigenen Angaben am 3. Februar 2018 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier am 6. Februar 2018 einen Asylantrag.

Im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 15. Februar 2018 gab der Kläger ausweislich der hierzu aufgenommenen Niederschrift im Wesentlichen an, dass er sich bis zu seiner Ausreise am 24. September 2017 im Dorf [...] im Distrikt Shingal (arabisch: Sinjar) aufgehalten habe. Er habe vier Jahre die Schule besucht. Seine Familie habe von der Viehzucht gelebt. Gelegentlich habe er auch auf dem Bau gearbeitet. Er habe mit Geschwistern in einem eigenen kleinen Haus gewohnt, nachdem ihr großes Haus bombardiert worden sei. Vier Brüder und eine Schwester lebten immer noch im gleichen Dorf, andere Verwandte lebten inzwischen in Deutschland. Im Jahr 2015 habe zunächst der sogenannte „Islamische Staat“ (IS), später dann die kurdische PKK, die Volksmobilisierungstruppen und die Regierungsarmee versucht, ihn zu zwingen, eine Waffe zu tragen. Er habe sich geweigert. Als man ihn hätte zwingen wollen, habe er das Land verlassen.

Nachdem die Zuständigkeit für das Verfahren auf Deutschland übergegangen war, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 14. Januar 2019, der am 18. Januar 2019 als Einschreiben zur Post gegeben wurde, den Antrag auf Asylanerkennung ab. Sie erkannte weder die Flüchtlingseigenschaft noch den subsidiären Schutzstatus zu, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach dem unanfechtbaren Abschluss des Verfahrens zu verlassen, wobei sie für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung in den Irak androhte. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete sie auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorlägen. Der Kläger sei kein Flüchtling im Sinne von § 3 AsylG. Von einer Gruppenverfolgung der Jesiden sei nicht mehr auszugehen. Dem Vorbringen des Klägers sei keine Verfolgungshandlung zu

entnehmen. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter lägen somit ebenfalls nicht vor. Ferner seien die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nicht gegeben. Auch Abschiebungsverbote lägen nicht vor. Auf die weitere Begründung des Bescheids vom 14. Januar 2019 wird Bezug genommen.

Am 1. Februar 2019 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung führt er aus, er sei im Irak mehrmals unter Druck gesetzt worden, für Truppen und Milizen zu kämpfen. Die Vermutung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie spreche dafür, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr weiterhin durch den IS bedroht werde. Dieser sei noch nicht vollständig besiegt und nehme im Irak Anschläge auf Zivilisten und die Infrastruktur vor. Es seien noch immer Jesiden in der Gefangenschaft des IS. Auch gebe es Angriffe der Türkei gegen die Jesiden. Auf die Hilfe seiner Geschwister könne der Kläger sich nicht mehr verlassen, da diese mittlerweile in ein Flüchtlingslager geflohen seien. Auch der Kläger habe vor seiner Ausreise im Flüchtlingslager Serdschat gelebt. Die Türkei habe dieses kürzlich aus der Luft angegriffen. Die kurdische Autonomieregion sei keine Fluchtalternative, da die dortigen Flüchtlingslager seit 2015 überfüllt seien. Im Irak gebe es keine Sicherheit und keine Versorgung, und man schätze die jesidische Religion nicht.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Bescheids vom 14. Januar 2019 die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise ihm den Status als subsidiär Schutzberechtigtem gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen, und

weiter hilfsweise festzustellen, dass zu seinen Gunsten die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Irak vorliegen.

Die Beklagte beantragt mit Schriftsatz vom 13. Februar 2019,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres Antrags bezieht sich die Beklagte auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 8. Oktober 2021 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Der Kläger ist im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 4. Februar 2022 persönlich angehört worden. Hinsichtlich seiner Angaben wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf die Gerichtsakte sowie auf die Asylakte des Bundesamts Bezug genommen, welche ebenso zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurde wie die mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung mitgeteilten Erkenntnisquellen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, auf den der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG übertragen worden ist. Der Entscheidung steht nicht entgegen, dass für die Beklagte in der mündlichen Verhandlung niemand erschienen ist. Hierauf ist die Beklagte gemäß § 102 Abs. 2 VwGO mit der Ladung hingewiesen worden.

II.

Die zulässige Klage bleibt in der Sache ohne Erfolg. Der Bescheid der Beklagten vom 14. Januar 2019 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Dem Kläger steht im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) weder ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (dazu 1.) noch auf die hilfsweise begehrte Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (dazu 2.) noch auf die weiter hilfsweise begehrte Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Republik Irak zu (dazu 3.). Die Abschiebungsandrohung ist ebenfalls nicht zu beanstanden (dazu 4.).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

a) Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) und keiner der Ausschlussgründe der § 3 Abs. 2 und Abs. 3 AsylG vorliegt.

Die weiteren Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft regeln die §§ 3a bis 3e AsylG in Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU. Als Verfolgung gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 EMRK keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1) oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist (Nr. 2). Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3). Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt, wenn eine interne Schutzmöglichkeit besteht (§ 3e AsylG).

Die Furcht vor Verfolgung ist im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, drohen. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierte“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Um-

stände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.5.2019, 1 C 10/18, juris Rn. 17; Urt. v. 19.4.2018, 1 C 29/17, juris Rn. 14 m.w.N.).

Nach Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU ist die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung bedroht wird.

Die Gefahr eigener Verfolgung für einen Ausländer kann sich nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben, sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines flüchtlingsrechtlich relevanten Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet. Die Feststellung einer solchen gruppengerichteten Verfolgung setzt – abgesehen von den Fällen eines (staatlichen) Verfolgungsprogramms – eine bestimmte Verfolgungsdichte voraus. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne Weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Voraussetzung für die Annahme einer Gruppenverfolgung ist ferner, dass die Verfolgungsmaßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an flüchtlingsrechtlich erhebliche Merkmale treffen. Diese Grundsätze gelten nicht nur für die staatliche Gruppenverfolgung, sondern sind auf die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure übertragbar (vgl. OVG Münster, Urt. v. 22.10.2021, 9 A 2152/20.A, juris Rn. 35 ff.; BVerwG, Urt. v. 21.4.2009, 10 C 11/08, juris Rn. 13 ff. m.w.N.).

Für seine Entscheidung muss das Gericht sich gemäß § 108 VwGO die volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit – des vom Kläger behaupteten Verfolgungsschicksals erlangen, wobei der allgemeine Grundsatz gilt, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen darf. Darüber hinaus ist die besondere Beweisnot des mit der mate-

riellen Beweislast hinsichtlich der Gründe seines Schutzgesuchs beschwerten Asylsuchenden zu berücksichtigen. Deshalb kann seinen Erklärungen größere Bedeutung beigemessen werden, als sie sonstigen Parteibekundungen zukommt. Ihr Beweiswert soll im Rahmen des Möglichen wohlwollend beurteilt werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.4.1985, 9 C 109/84, juris Rn. 16, sowie zuletzt BVerwG, Urt. v. 4.7.2019, 1 C 33/18, juris Rn. 18 ff.). Bei der somit genügenden Glaubhaftmachung ist es mit Blick auf die in § 25 AsylG geregelten, auf Art. 4 Richtlinie 2011/95/EU zurückgehenden Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Ausländers und seine daran anknüpfende prozessuale Mitwirkungspflicht nach § 86 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwGO allerdings seine Sache, die begründete Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.10.2001, 1 B 24/01, juris Rn. 5; OVG Hamburg, Urt. v. 27.10.2021, 4 Bf 106/20.A, juris Rn. 38).

b) Gemessen an diesen Vorgaben ist der Kläger kein Flüchtling. Ihm droht im Fall einer Rückkehr in den Irak dort nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus einem der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe. Allein die Zugehörigkeit der Kläger zur Glaubensgemeinschaft der Jesiden lässt eine Verfolgung des Klägers bei einer Rückkehr in den Irak derzeit nicht als beachtlich wahrscheinlich erscheinen. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ist eine Gruppenverfolgung von Jesiden in der Herkunftsregion des Klägers weder durch staatliche noch durch nichtstaatliche Akteure festzustellen.

aa) Für eine staatliche Gruppenverfolgung von Jesiden gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Nach Auswertung der vorliegenden Erkenntnismittel ist vielmehr davon auszugehen, dass eine systematische Diskriminierung oder Verfolgung religiöser oder ethnischer Minderheiten durch staatliche Behörden (§ 3c Nr. 1 AsylG) im gesamten Irak nicht stattfindet (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, 22.1.2021, S. 11).

bb) Jesiden unterliegen in der Herkunftsregion des Klägers auch keiner Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure (§ 3c Nr. 3 AsylG).

(1) Den Jesiden droht in der Provinz Niniwe keine Verfolgung durch den sogenannten "Islamischen Staat" (IS) mehr. Auf die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU kann sich der Kläger nicht mit Erfolg berufen.

Auf die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU kann sich der Kläger nicht mit Erfolg berufen. Nach dieser Vorschrift ist die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Stichhaltige Gründe in diesem Sinne liegen vor. Auch wenn man von einer Vorverfolgung des Klägers durch den sogenannten „Islamischen Staat“ (IS) angesichts der Übernahme der territorialen Herrschaft in weiten Teilen der Provinz Niniwe im Sommer 2014 und der damit einhergehenden Übergriffe auf die jesidische Bevölkerung ausgeht, ist die darauf beruhende Vermutung einer weiteren Verfolgung widerlegt.

Die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU bezieht sich nur auf eine zukünftig drohende Verfolgung. Maßgeblich ist, ob stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sprechen, die in einem inneren Zusammenhang mit der vor der Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden Verfolgung stünde (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23.11.2011, 10 B 32/11, juris Rn. 7). Die Vermutung des Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU kann durch stichhaltige Gründe selbst dann widerlegt sein, wenn im Herkunftsland keine hinreichende Sicherheit vor Verfolgung im Sinne des vom Bundesverwaltungsgericht früher verwendeten herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes bestünde (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.4.2010, 10 C 5/09, juris Rn. 23; zum früheren herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab etwa BVerwG, Urt. v. 2.8.1983, 9 C 599/81, juris Rn. 11).

Solche stichhaltigen Gründe liegen hier zur Überzeugung des Gerichts vor. Denn die Lage im Irak hat sich seit August 2014 insoweit grundlegend geändert, als der IS im Irak und auch in der Heimatregion des Klägers, der Provinz Niniwe, keine quasistaatliche Macht im Sinne des § 3c Nr. 2 AsylG mehr ausübt, die Grundlage der von IS-Kämpfern und -Anhängern durchgeführten großflächigen Verfolgungsmaßnahmen war. Daraus, dass der IS in der Vergangenheit Jesiden verschleppt und noch nicht freigelassen hat, folgt keine erhöhte eigene Bedrohung für jetzt im Irak lebende Jesiden. Eine Gruppenverfolgung von Jesiden im Irak, insbesondere in der Provinz Niniwe oder in Teilbereichen von Niniwe, findet nicht mehr statt (vgl. OVG Münster, Urt. v. 22.10.2021, 9 A 2152/20.A, juris Rn. 49 ff.; Urt. v. 12.10.2021, 9 A 549/18.A, juris Rn. 57 ff.; Urt. v. 10.5.2021, 9 A 570/20.A, juris Rn. 66 ff.; OVG Lüneburg, Urt. v. 11.3.2021, 9 LB 129/19, juris Rn. 58 ff.; Urt. v. 22.10.2019, 9 LB 130/19, juris Rn. 51 ff.; VGH Mannheim, Urt. v. 7.12.2021, A 10 S

2189/21, juris Rn. 22 ff.; OVG Saarlouis, Beschl. v. 8.11.2021, 2 A 256/21, juris Rn. 11; VG Hamburg, Urt. v. 13.3.2018, 8 A 1135/17, juris Rn. 29 ff.).

Der IS hat seine früheren Herrschaftsgebiete im Irak weitgehend verloren. Das sogenannte „Kalifat“ des IS wurde 2017 im Irak in der Fläche besiegt (Auswärtiges Amt, Lagebericht, 22.1.2021, S. 5). Die Städte Sinjar und Ramadi waren bereits Ende 2015 zurückerobert worden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, 18.2.2016, S. 7, 9) und stehen nunmehr unter der Kontrolle der irakischen Zentralregierung bzw. der ihr unterstehenden Popular Mobilisation Forces (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Länderinformati- onsblatt, 23.11.2017, S. 18). Im Juli 2017 wurde die Operation zur Befreiung der Groß- stadt Mosul abgeschlossen (vgl. BFA, Länderinformati- onsblatt, 23.11.2017, S. 56). Die letzten irakischen Städte, die sich unter der Kontrolle des IS befunden haben – Al-Qaim, Ana und Rawa im Westen des Landes – wurden im November 2017 von den irakischen Streitkräften zurückerobert (vgl. BFA, Länderinformati- onsblatt, 23.11.2017, S. 8). Mit den Gebietsverlusten hat der IS auch wesentliche Einnahmequellen, etwa aus Ölschmuggel, verloren (vgl. BFA, Länderinformati- onsblatt, 23.11.2017, S. 47).

Zwar ist nicht zu verkennen, dass mit dem militärischen Sieg über den IS nicht sämtliche Anhänger und wohl auch nicht sämtliche Kämpfer des IS aus dem ehemaligen Herr- schaftsgebiet verschwunden sind. Vielmehr ist anzunehmen, dass der IS im Irak trotz sei- ner territorialen Zurückdrängung weiterhin – wenn auch vor allem im Untergrund – aktiv ist, insbesondere in den Gegenden um Kirkuk, Mosul und Tal Afar (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, 22.1.2021, S. 5 f., 16; BFA, Länderinformati- onsblatt, 17.3.2020, S. 16 f.). Auch unter der verbliebenen Zivilbevölkerung dürften sich nach wie vor Sympathisanten des IS befinden (vgl. BFA, Länderinformati- onsblatt 23.11.2017, S. 8). Zahlreiche Berichte erwähnen Umstrukturierungsbestrebungen des IS sowie eine Mobilisierung von Schläfer- zellen und neuerlichen Machtzuwachs im Norden des Landes (vgl. BFA, Länderinformati- onsblatt 17.3.2020, S. 16). Der IS dürfte sich jedoch künftig landesweit auf die asymmetri- sche Kriegsführung aus dem Untergrund mittels kleinerer Anschläge konzentrieren (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, 22.1.2021, S. 16; BFA, Länderinformati- onsblatt, 30.10.2019, S. 9; 17.3.2020, S. 16). So wird für die Zeit nach Dezember 2017 berichtet, dass der IS in der Provinz Niniwe asymmetrische Angriffe durchführe und dabei auf Si- cherheitskräfte, Dorfvorsteher und Infrastrukturen wie Bauernhöfe oder Bewässerungs- brunnen ziele (vgl. BFA, Jesiden in der Provinz Ninawa, 11.2.2019, S. 14 f., 16 f., 19, 20 f. sowie BFA, Lage der Jesiden, 13.5.2019, S. 30 f.). In der Region Kurdistan-Irak sei die „Lage relativ stabil“, wenn auch das Risiko von Angriffen durch den IS weiterhin bestehe

und Sicherheitskräfte angesichts des berichteten Vorhandenseins einheimischer IS-Schlüferzellen sowie von IS-Operationen in den benachbarten Gouvernements Kirkuk und Diyala, wo der IS die lokale Verwaltung und die Sicherheitskräfte durch Angriffe herausfordert (vgl. BFA, Länderinformationsblatt, 17.3.2020, S. 17), wachsam seien (UNHCR, Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus dem Irak fliehen, Mai 2019, S. 25 f.). Größere Anschläge des IS mit mehreren Toten ereigneten sich im Juni 2019 in Bagdad, im September 2019 in Kerbela und im November 2020 in der Nähe Bagdads (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, 22.1.2021, S. 16).

Gleichwohl hat sich die Sicherheitslage insgesamt verbessert (BFA, Länderinformationsblatt, 17.3.2020, S. 14). Im Hinblick auf die Wiedererstarkungsbestrebungen des IS sind dabei auch die umfangreichen militärischen Bemühungen der irakischen Streitkräfte und der internationalen Koalition zur Zurückdrängung des IS in den Jahren 2019 und 2020 zu berücksichtigen (vgl. EASO, Sicherheitslage, Oktober 2020, S. 140 f. und 163 f.).

Wenngleich die zunehmenden Spannungen zwischen den USA und dem Iran in Verbindung mit den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie neue Chancen für den IS eröffnet haben (EASO, Sicherheitslage, Oktober 2020, S. 140) und trotz der zu beobachtenden Wiedererstarkungsbestrebungen der terroristischen Gruppe rechtfertigen die Erkenntnisse derzeit nicht die Annahme, dass diese in der Herkunftsprovinz des Klägers in der Lage ist, Jesiden gezielt und flächendeckend zu verfolgen (im Ergebnis ebenso OVG Münster, Urt. v. 22.10.2021, 9 A 2152/20.A, juris Rn. 49 ff. für den Distrikt Sindjar; Urt. v. 12.10.2021, 9 A 549/18.A, juris Rn. 57 ff., für den Distrikt Tilkaif; Urt. v. 10.5.2021, 9 A 570/20.A, juris Rn. 66 ff., für den Distrikt Sindjar; OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.3.2021, 9 LB 129/19, juris Rn. 60 ff., für den Distrikt Tilkaif; Urt. v. 22.10.2019, 9 LB 130/19, juris Rn. 50 ff. für den Distrikt Al-Shikhan; Urt. v. 13.8.2019, 9 LB 147/19, juris Rn. 48 ff. für die Region Kurdistan-Irak; Urt. v. 7.8.2019, 9 LB 154/19, juris Rn. 51 ff. für den Distrikt Tilkaif; Urt. v. 30.7.2019, 9 LB 133/19, juris Rn. 68 ff. für den Distrikt Sindjar; VGH Mannheim, Urt. v. 7.12.2021, A 10 S 2189/21, juris Rn. 22 ff. für den Distrikt Sindjar).

(2) Von der muslimischen Mehrheitsbevölkerung geht ebenfalls keine Gruppenverfolgung aus. Das Gericht verkennt nicht, dass nach der Erkenntnislage in der muslimischen Mehrheitsbevölkerung nicht nur vereinzelt Ressentiments gegenüber Angehörigen des jesidischen Glaubens bestehen, das Nebeneinander der Glaubensrichtungen durch – mitunter erhebliche – Spannungen gekennzeichnet ist und religiöse Minderheiten im Alltag unter weitreichender faktischer Diskriminierung leiden. Ferner ist zu beachten, dass

der IS bei einem Teil der muslimischen Bevölkerung etwa in der Provinz Niniwe über ideologischen Rückhalt verfügt. Die von den Erkenntnismitteln belegten Belästigungen und Diskriminierungen (vgl. nur BFA, Jesiden in der Provinz Ninawa, 11.2.2019, S. 19 f.; BFA, Lage der Jesiden, 13.5.2019, S. 1, 17; Auswärtiges Amt, Lagebericht, 22.1.2021, S. 11) haben aber auch bei einer Gesamtbetrachtung nicht die nach § 3a AsylG erforderliche Eingriffsintensität. Ein „feindliches Klima“ einschließlich möglicher Diskriminierungen oder Benachteiligungen der Bevölkerungsminderheit durch die Bevölkerungsmehrheit oder aber die allmähliche Assimilation ethnischer oder religiöser Minderheiten als Folge eines langfristigen Anpassungsprozesses ist nicht automatisch Gruppenverfolgung (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.5.1990, 9 C 17/89, juris Rn. 11 zu Jesiden in der Türkei; vgl. auch ausführlich zu Jesiden im Distrikt Sindjar OVG Münster, Urt. v. 10.5.2021, 9 A 570/20.A, juris Rn. 202 ff.; zu Jesiden im Distrikt Tilkaif OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.3.2021, 9 LB 129/19, juris Rn. 83 f. und Urt. v. 7.8.2019, 9 LB 154/19, juris Rn. 75 ff. sowie betreffend die Region Kurdistan-Irak OVG Lüneburg, Urt. v. 13.8.2019, 9 LB 147/19, Rn. 91 f.; VG Hamburg, Urt. v. 20.2.2018, 8 A 4134/17, Rn. 54 f. m.w.N.; zu Jesiden in der Stadt Dohuk, die dort weitgehend ohne Unterdrückung und Verfolgung leben, siehe ferner Auswärtiges Amt, Lagebericht, 22.1.2021, S. 19).

bb) Eine ausschließlich an individuelle, in der Person des Klägers liegende Umstände anknüpfende Verfolgungsgefahr lässt sich seinem Vortrag nicht entnehmen. Dass er geflohen sei, weil man ihn habe zwingen wollen, eine Waffe zu ergreifen, ist bereits nicht substantiiert vorgetragen. Auch wäre nicht ersichtlich, dass sich daraus eine für den Fall der Rückkehr noch bestehende Bedrohung ergeben würde.

2. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Zuerkennung des Status als subsidiär Schutzberechtigter.

Ein Ausländer ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Dabei gilt derselbe Maßstab wie im Rahmen des § 3 AsylG, nämlich der der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.4.2010, 10 C 5/09, juris Rn. 22). Be-

zugspunkt für die nach § 4 AsylG gebotene Gefahrenprognose ist der tatsächliche Zielort bei einer Rückkehr. Das ist in der Regel die Herkunftsregion des Ausländers, in die er typischerweise zurückkehren wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.5.2020, 1 C 11/19, juris Rn. 17). Nach § 4 Abs. 3 AsylG gelten die §§ 3c bis 3e entsprechend. Daher muss die Gefahr eines ernsthaften Schadens von einem Akteur nach § 3c AsylG ausgehen, also vom Staat, von Organisationen, die diesen oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor ernsthaftem Schaden zu bieten.

Diese Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus erfüllt der Kläger nicht.

a) Dass dem Kläger im Falle einer Rückkehr in den Irak die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung droht, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

b) Auch die tatsächliche Gefahr einer sonstigen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ist nicht ersichtlich. Zwar kann auch eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung wegen der schlechten humanitären Situation im Herkunftsland einen Anspruch auf subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG begründen. Dafür ist ein zielgerichtetes Handeln bzw. Unterlassen eines Akteurs erforderlich, das die schlechte humanitäre Lage hervorruft oder erheblich verstärkt (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.5.2020, 1 C 11/19, juris Rn. 10 ff.; Beschl. v. 13.2.2019, 1 B 2/19, juris Rn. 13). Jedenfalls daran fehlt es hier. Die in weiten Teilen des Irak bestehende allgemein schwierige Versorgungslage ist multifaktoriell bedingt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, 22.1.2021, S. 24 ff.). Soweit es zu einzelnen gezielten Anschlägen auf die Infrastruktur kommt, sind diese nicht von ausreichendem Gewicht, um von einer Zurechnung der insgesamt schlechten Lage zu einem der genannten Akteure auszugehen. Sie verstärken die schlechte humanitäre Lage nicht erheblich (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 24.9.2019, 9 LB 136/19, juris Rn. 69 ff.; VGH Mannheim, Urt. v. 5.3.2020, A 10 S 1272/17, juris Rn. 42 f.; OVG Münster, Urt. v. 10.5.2021, 9 A 570/20.A, juris Rn. 252 ff.). So ist die Zahl der Anschläge des IS im Irak seit 2019 kontinuierlich zurückgegangen und hat 2021 in allen Provinzen außer Salah ad-Din ihren Tiefststand erreicht (vgl. Joel Wing, Musings on Iraq, 2021 In Iraq In Review, 3.1.2022).

c) Auch eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG ist im Fall des Klägers nicht ersichtlich.

Ein innerstaatlicher Konflikt im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG ist eine Situation, in der bewaffnete Gruppen aufeinander treffen (vgl. EuGH, Urt. v. 30.1.2014, C-285/12, juris Rn. 28). Dabei ist nicht erforderlich, dass die Konflikte eine gewisse Intensität, die bewaffneten Streitkräfte einen Organisationsgrad aufweisen oder der Konflikt über eine gewisse Zeit andauert (vgl. EuGH, Urt. v. 30.1.2014, C-285/12, juris Rn. 34 f.). Ein solcher Konflikt muss sich überdies nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken. Besteht ein bewaffneter Konflikt nicht landesweit, kommt eine individuelle Bedrohung allerdings in der Regel nur in Betracht, wenn der Konflikt sich auf die Herkunftsregion des Klägers bzw. die Region erstreckt, in die er typischerweise zurückkehren wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.1.2013, 10 C 15/12, juris Rn. 13; Urt. v. 14.7.2009, 10 C 9/08, juris Rn. 17; zur Berücksichtigung des „tatsächlichen Zielortes“ auch EuGH, Urt. v. 17.2.2009, C-465/07, juris Rn. 40). Im Falle eines regional begrenzten Konfliktes außerhalb seiner Herkunftsregion muss er stichhaltige Gründe dafür vorbringen, dass für ihn nur eine Rückkehr gerade in die Gefahrenzone in Betracht kommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.7.2009, 10 C 9/08, juris Rn. 17).

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) bezieht sich das Erfordernis einer ernsthaften individuellen Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt auf schädigende Eingriffe, die sich gegen Zivilpersonen ungeachtet ihrer Identität richten, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei Rückkehr in das betreffende Land bzw. die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr liefe, einer ernsthaften Bedrohung ausgesetzt zu sein (EuGH, Urt. v. 17.2.2009, C-465/07, juris Rn. 35). Mit Blick auf den 35. Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/95/EU, wonach Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen „normalerweise“ keine individuelle Bedrohung darstellen, „die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre“, den subsidiären Charakter des in Frage stehenden Schutzes und die Systematik des Art. 15 Richtlinie 2011/95/EU bleibt dies allerdings einer außergewöhnlichen Situation vorbehalten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass die fragliche Person dieser Gefahr individuell ausgesetzt wäre

(EuGH, Urt. v. 17.2.2009, C-465/07, juris Rn. 36 ff., zu RL 2004/83/EG, dort noch 26. Erwägungsgrund). Der notwendige Grad willkürlicher Gewalt muss umso geringer sein, je mehr die Person aufgrund von ihrer persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist (EuGH, Urt. v. 17.2.2009, C-465/07, juris Rn. 39; s. zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 20.5.2020, 1 C 11/19, juris Rn. 19).

Ausnahmsweise kann eine Individualisierung der allgemeinen Gefahr auch in Fällen, in denen individuelle gefahrerhöhende Umstände fehlen, bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Liegen keine gefahrerhöhenden Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.5.2020, 1 C 11/19, juris Rn. 21).

Es kann dahinstehen, ob in der Provinz Niniwe, der Heimatregion des Klägers, oder in der Provinz Erbil, dem voraussichtlichen Zielort einer Abschiebung, derzeit Kampfhandlungen stattfinden, die einen inner- oder zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikt im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG begründen. Jedenfalls kann weder für die Provinz Niniwe noch für die Provinz Erbil eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Klägers festgestellt werden.

Dort herrscht derzeit jeweils kein so hohes Niveau willkürlicher Gewalt, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei ihrer Rückkehr dorthin allein durch ihre Anwesenheit tatsächlich Gefahr lief, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein. Dieser Annahme legt das Gericht zunächst die folgenden zivilen Opferzahlen für die Provinz Niniwe zugrunde (vgl. die Daten von Musings on Iraq, verfügbar unter <http://musingsoniraq.blogspot.com/> sowie von ACLED, verfügbar unter <https://www.acleddata.com/data> bzw. <https://www.acleddata.com/#/dashboard/>):

Monat	Musings on Iraq		ACLED
	Tote	Verletzte	Tote
Januar 2021	5	3	12
Februar 2021	3	0	0
März 2021	0	2	1
April 2021	1	6	7

Mai 2021	3	17	1
Juni 2021	0	4	4
Juli 2021	2	10	2
August 2021	2	7	17
September 2021	2	2	6
Oktober 2021	6	5	2
November 2021	1	5	0
Dezember 2021	1	5	1
Januar 2022	0	0	3

Für die Provinz Erbil legt das Gericht die folgenden Opferzahlen zugrunde:

Monat	Musings on Iraq		ACLED
	Tote	Verletzte	Tote
Januar 2021	kA	kA	0
Februar 2021	2	7	0
März 2021	kA	kA	0
April 2021	0	0	0
Mai 2021	0	1	0
Juni 2021	kA	kA	1
Juli 2021	0	0	0
August 2021	0	3	3
September 2021	1	0	1
Oktober 2021	kA	kA	0
November 2021	kA	kA	0
Dezember 2021	3	5	3
Januar 2022	kA	kA	1

Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl der Provinz Niniwe – ungefähr 3,8 Millionen (vgl. etwa EASO, Sicherheitslage, Oktober 2020, S. 132) bzw. der Einwohnerzahl der Provinz Erbil – etwa 1,9 Millionen (vgl. EASO, Sicherheitslage, Oktober 2020, S. 185) – ergeben sich aus diesen Zahlen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die individuelle Bedrohung von Zivilisten eine beachtliche Wahrscheinlichkeit erreicht. Das gilt auch unter der Annahme, dass mit diesen Zahlen möglicherweise nicht alle getöteten oder verletzten Zivilpersonen erfasst wurden. Es sind schließlich keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass jenseits der Opferzahlen vorliegend weitere qualitative Kriterien dazu füh-

ren könnten, dass dem Kläger ein ernsthafter Schaden im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG droht. Das gilt auch, wenn man annimmt, dass seine Glaubenszugehörigkeit sich gefahrerhöhend auswirken kann.

Wenn der Vortrag des Klägers zutrifft, dass am 1. Februar 2022 drei Zivilisten durch einen türkischen Luftangriff ums Leben gekommen sind, ergibt sich daraus immer noch kein derart hohes Niveau willkürlicher Gewalt, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre.

3. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Republik Irak.

a) Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG liegt nicht vor. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der EMRK unzulässig ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 11.11.1997, 9 C 13/96, juris Rn. 8 ff.) umfasst der Verweis auf die EMRK lediglich Abschiebungshindernisse, die in Gefahren begründet liegen, welche dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen („zielstaatsbezogene“ Abschiebungshindernisse). Bei § 60 Abs. 5 AufenthG sind alle Verbürgungen der EMRK in den Blick zu nehmen, aus denen sich ein Abschiebungsverbot ergeben kann. Soweit § 60 Abs. 5 AufenthG die völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland wiederholt, bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen die Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung zu berücksichtigen (Art. 3 EMRK), ist der sachliche Regelungsbereich weitgehend identisch mit dem des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.1.2013, 10 C 15.12, juris Rn. 36), wobei allerdings eine den subsidiären Schutz begründende Gefahr eines ernsthaften Schadens in Form von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung stets von einem Akteur im Sinne des § 4 Abs. 3 und § 3c AsylG ausgehen muss (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.1.2013, 10 C 15.12, juris Rn. 29; Beschl. v. 13.2.2019, 1 B 2/19, juris Rn. 6).

Dies zugrunde gelegt begründen die Verbürgungen der EMRK im Fall des Klägers kein Abschiebungsverbot. Insbesondere verstieße eine Abschiebung des Klägers in sein Herkunftsland nicht gegen Art. 3 EMRK. Insoweit wird zunächst auf die obigen Ausführungen zum subsidiären Schutzstatus Bezug genommen. Auch humanitäre Gründe führen nicht

zu der Annahme, dass eine Abschiebung des Klägers in sein Heimatland gegen Art. 3 EMRK verstieße.

Eine Verletzung des Art. 3 EMRK kommt in besonderen Ausnahmefällen auch bei „nicht-staatlichen“ Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen in Betracht, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung „zwingend“ sind mit Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung (vgl. EGMR, Urt. v. 27.05.2008, Nr. 26565/05, HUDOC Rn. 42 ff.; vgl. BVerwG, Urt. v. 4.7.2019, 1 C 45/18, juris Rn. 12; Urt. v. 31.1.2013, 10 C 15.12, juris Rn. 25). Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen hierfür jedenfalls ein „Mindestmaß an Schwere“ (minimum level of severity) aufweisen (vgl. EGMR, Urt. v. 13.12.2016, Nr. 41738/10, HUDOC Rn. 174); dieses kann erreicht sein, wenn er seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.7.2019, 1 C 45/18, juris Rn. 12; BVerwG, Beschl. v. 8.8.2018, 1 B 25.18, juris Rn. 11). In seiner jüngeren Rechtsprechung stellt der EuGH darauf ab, ob sich die betroffene Person „unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not“ befindet, „die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre“ (vgl. EuGH; Urt. v. 19.3.2019, C-163/17, juris Rn. 91 ff.; Urt. v. 19.3.2019, C-297/17, juris Rn. 89 ff.; dazu BVerwG, Urt. v. 4.7.2019, 1 C 45/18, juris Rn. 12). Bei der Prüfung stellt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat ab und prüft zunächst, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (EGMR, Urt. v. 28.6.2011, Nr. 8319/07, HUDOC Rn. 265, 301, 309). Zugrunde zu legen ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.7.2019, 1 C 45/18, juris Rn. 28; Beschl. v. 17.04.2008, 10 B 28/08, juris Rn. 6). Erforderlich, aber auch ausreichend, ist daher die tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen Behandlung (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.4.2010, 10 C 5/09, juris Rn. 22). Wenn sich der Ausländer auf eine Erkrankung beruft, aufgrund derer er am Zielort der Abschiebung seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern könne, ist auch im Rahmen der Prüfung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG der Maßstab des § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG für qualifizierte ärztliche Bescheinigungen anzuwenden (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 13.3.2020, 9 LA 46/20, juris Rn. 14 ff.; OVG Magdeburg, Beschl. v. 28.09.2017, 2 L 85/17, juris Rn. 6 ff.).

Nach Maßgabe dieser – strengen – Anforderungen besteht vorliegend kein Abschiebungsverbot aufgrund der humanitären Bedingungen im Irak. Dafür, dass der Kläger im Irak seine existenziellen Bedürfnisse nicht sichern könnte, besteht keine beachtliche Wahrscheinlichkeit. Es ist anzunehmen, dass er in Ninive jedenfalls mit familiärer Unterstützung und sonst in der Region Kurdistan-Irak auch ohne unterstützendes Netzwerk seine existentiellen Bedürfnisse sichern könnte. Der Kläger hat zwar im gerichtlichen Verfahren geltend gemacht, seine Angehörigen im Irak lebten alle im Flüchtlingslager, auch er habe dort vor seiner Ausreise gelebt. Es bestehen insoweit allerdings Zweifel an der Glaubhaftigkeit. Gegenüber der Beklagten hatte der Kläger bei der Anhörung am 15. Februar 2018 nichts vom Verlassen seines Heimatortes bis zur Ausreise aus dem Irak gesagt und erklärt, seine Verwandten lebten noch in seinem Heimatort. Das kann aber dahinstehen, weil jedenfalls die Region Kurdistan-Irak eine zumutbare Alternative zu einer Rückkehr in die Heimatregion des Klägers wäre.

Der Irak gilt auf Grundlage des Indizes der menschlichen Entwicklung („Human Development Index“) der Weltbank als Land mittlerer menschlicher Entwicklung. Die durchschnittliche Lebenserwartung beläuft sich auf gut 70 Jahre, die heute erwartete Dauer des Schulbesuchs auf eine Dauer von gut elf Jahren. Das Bruttonationaleinkommen betrug 2019 10.801 Dollar pro Kopf (vgl. UNDP, United Nations Human Development Report 2020, S. 242 und 344). Die irakische Wirtschaft hängt stark vom Ölverkauf ab. Sie wird unter anderem aufgrund von Korruption und politischer Instabilität als eine der schwächsten Volkswirtschaften der Welt beschrieben (vgl. EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 41 m.w.N.).

Nachdem das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2019 um 4,4 % gewachsen war (vgl. World Bank, Economic Monitor, November 2020, S. 17), zeitigte die Coronavirus-Pandemie erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung des Landes. In den ersten neun Monaten des Jahres 2020 verringerte sich das Bruttoinlandsprodukt um 10,2 % (World Bank, Economic Monitor, Mai 2021, S. 2). Die Weltbank ging davon aus, dass eine Erhöhung des unter der Armutsgrenze lebenden Bevölkerungsanteils um 7 bis 14 % zu erwarten sei. Am schwersten betroffen sei der informelle Sektor; womit Arbeitsplatzverluste vor allem in ärmeren Bevölkerungsschichten verbunden seien (World Bank, Economic Monitor, Mai 2021, S. 15). Mit Blick auf den wieder steigenden Ölpreis wurde jedoch ein erneutes Wirtschaftswachstum um 1,9 % für das Jahr 2021 und im Durch-

schnitt 6,3 % für die Jahre 2022 und 2023 prognostiziert (vgl. World Bank, Economic Monitor, Mai 2021, S. 15 ff.).

Der Staat kann die Grundversorgung der Bürger nicht kontinuierlich und in allen Landesteilen gewährleisten. Für ärmere Bevölkerungsschichten ist die Versorgungslage schwierig; 17 % der Bevölkerung leben unterhalb der internationalen Armutsgrenze und 8 bis 10 % der Bevölkerung sind weiterhin auf humanitäre Hilfe angewiesen. Die über Jahrzehnte internationaler Isolation und Krieg vernachlässigte Infrastruktur ist sanierungsbedürftig. Zudem verfügt im landesweiten Durchschnitt nur etwa die Hälfte der Bevölkerung über Zugang zu sauberem Trinkwasser; die Stromversorgung ist volatil. Über 70 % der Iraker leben in Städten, wobei die Mehrzahl der Stadtbewohner in prekären Verhältnissen lebt, ohne ausreichenden Zugang zu Basis-Dienstleistungen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, 22.1.2021, S. 7, 24; BFA, Länderinformationsblatt, 17.3.2020, S. 133 ff.). Darüber hinaus ist die Wohnsituation insbesondere für Binnenvertriebene kritisch (vgl. EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 19 ff.).

Landesweit stieg die Arbeitslosenquote außerdem von 9,9 % im Jahr 2018 auf 13,8 % im Jahr 2020; die Jugendarbeitslosigkeit lag bei 27 % (vgl. Joel Wing, Musings on Iraq, Almost 50% of Iraqi Youth Not Working, 2.6.2020). Unter den Binnenvertriebenen waren 2019 fast 24 % arbeitslos (vgl. BFA, Länderinformationsblatt, 17.3.2020, S. 13). Eine staatliche Arbeitslosenversicherung existiert nicht (vgl. BFA, Länderinformationsblatt, 17.3.2020, S. 135). Bei der Suche nach Arbeitsplätzen hilft das Ministerium für Arbeit und Soziales, das Arbeitsagenturen in den meisten Städten stellt (vgl. BFA, Länderinformationsblatt, 17.3.2021, S. 135; vgl. EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 47).

Zwar haben alle irakischen Staatsbürger, die sich als solche ausweisen können, zu geringen Kosten Zugang zum staatlichen Gesundheitssystem. Die medizinische Versorgungssituation ist jedoch angespannt, wenn auch ein gewisses Mindestmaß an medizinischer Versorgung sichergestellt ist (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, 22.1.2021, S. 25; BFA, Länderinformationsblatt, 17.3.2020, S. 138 f.; EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 58 f.).

Insgesamt hat sich die humanitäre Lage im Irak dadurch verbessert, dass bis Ende 2017 auch zwischenzeitlich abgeschnittene Regionen für die Hilfsorganisationen zugänglich wurden (vgl. UNOCHA, Humanitarian Response Plan 2018, Februar 2018, S. 13; Humani-

tarian Response Plan 2019, Februar 2019, S. 9). Die Verbesserung der humanitären Lage zeigte sich durchgreifend an der Versorgung mit Trinkwasser. Während 2017 noch in der Hälfte der in einer Erhebung der Internationalen Organisation für Migration (IOM) untersuchten Orte das Wasserverteilungssystem nicht oder nicht effizient funktionierte, war 2019 an den meisten Orten, die Binnenvertriebene und Rückkehrer beherbergen, Leitungswasser zumindest eingeschränkt verfügbar (vgl. EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, Februar 2019, S. 60). Die Zahl der Personen, für die Bedarf an humanitärer Wasser-, Sanitär- und Hygieneversorgung bestand, sank von noch 6,3 Millionen Personen im Jahr 2016 (vgl. UNOCHA, Humanitarian Reponse Plan 2017, Februar 2017, S. 45) auf 1,85 Millionen Personen im Jahr 2019 (vgl. UNOCHA, Humanitarian Response Plan 2020, Januar 2020, S. 74). Allerdings stieg die Zahl infolge der Coronavirus-Pandemie wieder an: Zuletzt wurde ein solcher Bedarf bei 2.570.000 Personen festgestellt (vgl. UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, Februar 2021, S. 81).

Zur Stabilisierung der humanitären Lage trägt die Abnahme der Zahl der Binnenvertriebenen bei. Bis zum Herbst 2020 verringerte sich deren Anzahl auf etwa 1,4 Millionen Personen bei etwa 4,6 Millionen Rückkehrern (vgl. EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 15). Die humanitären Bedingungen für Rückkehrer sind – bei verbleibenden erheblichen Herausforderungen der Existenzsicherung – wesentlich günstiger als für Binnenvertriebene: 95 % der Rückkehrer waren an den Ort ihres früheren gewöhnlichen Aufenthaltes zurückgekehrt; 3 % lebten unter prekären Übergangsbedingungen (vgl. IOM/DTM, Iraq Master List Report 114, 19.3.2020, S. 6; vgl. auch EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 19 f.). 71,4 % der durch die IOM im Rahmen einer Langzeitstudie befragten Rückkehrer gaben 2018 an, dass ihr Lebensstandard nach der Rückkehr wieder dem Stand vor der Flucht entspreche; 15 % gaben einen schlechteren und 13,6 % einen besseren Lebensstandard an. 85,5 % erklärten, wieder im selben Berufsfeld tätig zu sein wie zuvor (vgl. IOM, Four Years in Displacement, 13.11.2019, S. 28, 30).

Grundsätzlich steht zudem allen Irakern der Zugang zum Öffentlichen Verteilungssystem („Public Distribution System“ – PDS) offen, das monatliche Nahrungsmittelrationen zuteilt, jedoch bisweilen aufgrund der politischen Instabilität von Unterbrechungen betroffen ist (vgl. EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, September 2020, S. 50). Bedürftige erhalten Lebensmittelgutscheine, mit denen sie in speziellen staatlichen Geschäften einkaufen können (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, 22.1.2021, S. 24). Nicht ernährungsgesichert waren nach den Maßgaben des World Food Programme (WFP) Anfang 2021

landesweit etwa 2,3 Millionen Menschen (vgl. FAO/WFP, Iraq Covid-19 Food Security Monitor, issue 29, S. 2).

Die freiwillige Rückkehr irakischer Flüchtlinge aus anderen Staaten lag auf einem im Vergleich zu anderen Herkunftsstaaten relativ hohen Niveau. Bis Ende September 2019 kehrten 1.444 irakische Staatsangehörige aus Deutschland freiwillig mit Unterstützung aus REAG/GARP-Mitteln in ihre Heimat zurück; von Januar bis Oktober des Jahres 2020 waren es 474 Personen. Jeweils im gleichen Zeitraum wurden im Jahr 2020 473 und im Jahr 2019 1.549 Personen mit Mitteln aus dem Starthilfe-Plus-Programm unterstützt. Freiwillige Rückkehrer wurden von der Bundesregierung durch die von der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) betriebenen Beratungszentren in Erbil (eröffnet April 2018) und Bagdad (eröffnet Juni 2019) zur sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung unterstützt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 22.1.2021, S. 24; Lagebericht v. 2.3.2020 i.d.F. v. 14.10.2020, S. 24).

In der Region Kurdistan-Irak (RKI) ist die humanitäre Lage gemessen an den allgemeinen Bedingungen im Irak bislang vergleichsweise stabil gewesen. Die Region Kurdistan-Irak ist dennoch vor Herausforderungen gestellt: Das stabile Umfeld zieht sowohl Binnenvertriebene als auch Flüchtlinge in besonderem Maße an. Nach im März veröffentlichten Zahlen der Internationalen Organisation für Migration (IOM) lebten im Februar 2020 noch etwa 237.000 Binnenvertriebene in der Provinz Erbil, etwa 140.000 in der Provinz Sulaymaniya und in Dohuk wurden noch etwa 319.000 Binnenvertriebene gezählt (vgl. IOM/DTM, Iraq Master List Report 114, 19.3.2020, S. 2). Die vergleichsweise Attraktivität der Region für Schutzsuchende blieb nicht ohne Einfluss auf die humanitäre Lage (vgl. nur EASO, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, Februar 2019, S. 56 f. m.w.N.). Die öffentlichen Einnahmen der Region Kurdistan-Irak bestehen zu bis zu 90 % aus Erdölexporten. Damit war die Region seit jeher in hohem Maße abhängig von Erlösen aus dem Ölverkauf (vgl. SWP, Die Kurden im Irak und in Syrien, Juli 2018, S. 29) und bereits in der Vergangenheit durch sinkende Ölpreise wirtschaftlich belastet (vgl. Lifos, The Security Situation in Iraq, Dezember 2017, S. 34). Dies ist ein Grund für die Verschuldung der Region. Schätzungen zufolge haben sich die Schulden auf 25 Milliarden US-Dollar summiert (vgl. SWP, Die Kurden im Irak und in Syrien, Juli 2018, S. 40 f.). Nichtsdestoweniger wird die humanitäre Lage durch den Reichtum der Provinz Erbil an natürlichen Ressourcen, insbesondere an Öl und Gas, begünstigt. Zudem ist die Stadt Erbil ein wichtiges Handelszentrum im Irak und ein Transitknotenpunkt für die meisten importierten Materialien, die aus dem Ausland, insbesondere aus der Türkei, in den Irak gelangen (vgl. EASO, Zentrale sozioökonomi-

sche Indikatoren, Februar 2019, S. 44). Dort lag die Arbeitslosenquote 2018 bei 9,2 %, in Sulaimaniya bei 9,4 % und in Dohuk bei 13,8 %. Eine geringere Bildung führte nicht zu einem höheren Risiko, arbeitslos zu werden; die Arbeitslosigkeit unter höher Gebildeten ist im Gegenteil höher: Erwerbssuchende Personen ohne Abschluss waren nur zu 6,1 %, Personen mit Hochschulabschluss demgegenüber zu 15 % ohne Arbeit (vgl. IOM, Demographic Survey, Juli 2018, S. 39). Die Arbeitslosenquote in der gesamten Region Kurdistan-Irak betrug im Mai 2019 10,7 %, in der Altersgruppe der 15- bis 24-jährigen im Juni 2019 23,9 % (ACCORD, Anfragebeantwortung: Autonome Region Kurdistan – Lage von RückkehrerInnen aus dem Ausland, 27.3.2020).

Die kurdische Regionalregierung arbeitet mit dem Privatsektor zusammen, um Arbeitsplätze zu schaffen. Es gibt sechs Jobcenter, bei denen sich Arbeitslose registrieren können. Zudem gibt es mobile Teams, die sich in Koordination mit ausländischen Organisationen in den ländlichen Gegenden bewegen und Personen registrieren. Ferner wurden Berufsausbildungszentren eingerichtet, in denen junge Leute ausgebildet und Kredite für kleine Projekte vergeben werden (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung: Autonome Region Kurdistan – Lage von RückkehrerInnen aus dem Ausland, 27.3.2020). Der Bevölkerungsanteil, der nach den Maßgaben des World Food Programme (WFP) unzureichend Lebensmittel konsumiert, ist für die Provinz Erbil 2021 als „niedrig“ (5 bis 9 %) und für die Provinzen Dohuk und Sulaimaniya als „sehr niedrig“ (0 bis 4 %) beschrieben worden (vgl. FAO/WFP, COVID-19 Food Security Monitor, 25.2.2021, S. 2). Das Gesundheitswesen in der Region Kurdistan-Irak hat den Ruf, weitaus besser zu sein als im Rest des Landes (vgl. Upper Tribunal, Immigration and Asylum Chamber, AAH, Iraqi Kurds – internal relocation, Iraq CG UKUT 00212, IAC, 28. Februar 2018, Rn. 68). Die staatliche medizinische Versorgung in der Region Kurdistan-Irak ist kostenlos bzw. sehr kostengünstig, allerdings qualitativ schlecht und mit langen Wartezeiten verbunden. Private Krankenhäuser auf hohem medizinischem Niveau sind kostspielig und sind nur für die obere Mittelschicht erschwinglich (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, 22.1.2021, S. 25). Zugang zu sauberem Trinkwasser steht in der Region Kurdistan-Irak nahezu allen Haushalten zur Verfügung; 91,4 % der Haushalte insgesamt und 70,3 % der Haushalte auf dem Land sind an das öffentliche Wassernetz angeschlossen. Elektrischer Strom steht im Durchschnitt der Region für 16,81 Stunden täglich zur Verfügung; dabei besteht kein nennenswerter Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Regionen (vgl. IOM, Demographic Survey, Juli 2018, S. 50). Auch Binnenvertriebene in der Stadt Erbil haben überwiegend Zugang zu Elektrizität, fließendem Wasser und Abwasserentsorgung (vgl. IOM/DTM, Urban Dis-

placement in Iraq, 30.4.2020, S. 7). Fast alle Familien in der Region sollen in geeigneten Wohnungen leben (vgl. IOM, Demographic Survey, Juli 2018, S. 48).

Diese Erkenntnisse zugrunde gelegt sprechen überwiegende Gründe dagegen, dass es dem Kläger im Irak bzw. in der Provinz Erbil – dem wahrscheinlichen Zielpunkt einer möglichen Abschiebung – nicht möglich wäre, seinen Lebensunterhalt zumindest so weit zu sichern, dass er einen unmenschlichen oder erniedrigenden Zustand vermeiden könnte. Auch wenn die humanitäre Lage im Irak trotz der aufgezeigten Verbesserungen nach wie vor als angespannt zu bewerten ist und die Coronavirus-Pandemie eine zwischenzeitliche Verschlechterung der humanitären Lage zur Folge hat, sind den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnismitteln keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass ein (zurückkehrender) alleinstehender und arbeitsfähiger Mann – wie der Kläger – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit solchen Schwierigkeiten bei der Existenzsicherung ausgesetzt wäre, dass er nicht einmal mit Gelegenheitsarbeit seine elementarsten Bedürfnisse befriedigen könnte.

Der Kläger gehört als alleinstehender, weder gesundheitlich noch anderweitig beeinträchtigter, junger Mann nicht zu einer Personengruppe, die aufgrund der insgesamt schlechten Versorgungslage im Irak besonders gefährdet ist. Alleinstehenden jungen Männern, die nicht gesundheitlich oder anderweitig beeinträchtigt sind, kann grundsätzlich zugemutet werden, sich in der Provinz Erbil niederzulassen. Das gilt in der Regel auch dann, wenn sie über kein unterstützendes Netzwerk im Irak verfügen (vgl. OVG Münster, Urt. v. 10.5.2021, 9 A 570/20.A, juris Rn. 442 f., so auch: EASO, Country Guidance Iraq, Januar 2021, S. 175).

Für die Annahme, dass – hiervon abweichend – in seinem speziellen Fall ausnahmsweise etwas Anderes zu gelten hat, hat der Kläger weder hinreichende Gründe in substantiierte Weise aufgeführt noch sind solche sonst ersichtlich. Zwar ist gerade für Jesiden die Lage auf dem Arbeitsmarkt auch in der Region Kurdistan-Irak nicht einfach. Berichtet wird, dass Jesiden bei der Arbeitssuche und Bezahlung zwar nicht diskriminiert würden, angesichts berichteter Spannungen zwischen Binnenvertriebenen und lokalen Gemeinschaften, dem allgemein geringen Alphabetisierungsgrad von Jesiden und dem Mangel an Beschäftigungsmöglichkeiten die Aussichten, eine Erwerbstätigkeit zu finden und zu sichern aber relativ gering seien (UNHCR, Auskunft an den Bayerischen VGH zur Situation vertriebener Jesiden in der Region Kurdistan-Irak, 12.2.2019, S. 9) bzw. dass Jesiden auf besondere Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche stießen, insbesondere aufgrund geringer Aus-

bildungsniveaus, fehlender Papiere und fehlender Arbeitserfahrung außerhalb des Bau-sektors und der Landwirtschaft (UNHCR, COI Note on the Situation of Yazidi IDPs in the Kurdistan Region of Iraq, 6.5.2019, S. 4 ff.).

Für den Kläger besteht allerdings – insbesondere im Fall einer freiwilligen Ausreise – die Möglichkeit, in nicht unerheblichem Umfang Rückkehr- und Starthilfen im Rahmen des deutschen REAG/GARP- und des europäischen ERRIN-Programms sowie weitere Unterstützungsleistungen für Rückkehrer in Anspruch zu nehmen, die ihm bei der Überbrückung finanzieller Engpässe unmittelbar nach einer Rückkehr helfen können. Jedenfalls unter Berücksichtigung der Starthilfen ist anzunehmen, dass dem Kläger die Sicherung seiner existenziellen Bedürfnisse wahrscheinlich gelingen wird. Die Berücksichtigung der Starthilfen entspricht dem Grundsatz, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein Asylbewerber, der durch eigenes zumutbares Verhalten – wie insbesondere durch freiwillige Rückkehr – ihm im Zielstaat drohende Gefahren abwenden kann, keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.4.1997, 9 C 38.96, juris Rn. 27; OVG Hamburg, Urt. v. 25.3.2021, 1 Bf 388/19.A, juris Rn. 140 f.). Die Rückkehr- und Starthilfen sind auch nicht (mehr) wegen der Corona-virus-Pandemie ausgesetzt (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 14.10.2021, 4 Bf 140/21.AZ, n.v.; Beschl. v. 9.12.2021, 4 Bf 283/21.AZ, n.v.).

b) Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegt ebenfalls nicht vor. Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG nur bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen vor, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Gefahren nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen (§ 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG). Nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens drei Monate ausgesetzt wird.

Der bei der Bestimmung einer erheblichen konkreten Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG anzulegende Prognosemaßstab entspricht dem allgemeinen asylrechtlichen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.7.2001, 1 B 71/01, juris Rn. 2). Beachtlich ist die Wahrscheinlichkeit, wenn die für die Annahme einer Gefahr sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden Tatsachen, eine theoretische Möglichkeit reicht hierzu nicht aus (vgl. OVG Münster, Urt. v. 18.1.2005, 8 A 1242/03.A, juris Rn. 37 ff. m.w.N.).

aa) Eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht für den Kläger im Abschiebungsfall nicht. Hierzu wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen. Auch eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen droht dem Kläger hinsichtlich der genannten Rechtsgüter in seinem Herkunftsland nicht. Eine solche Gefahr hat der Kläger nicht geltend gemacht; sie ist auch sonst nicht ersichtlich.

bb) Ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ergibt sich schließlich auch nicht aus der humanitären Lage oder aus der allgemeinen Sicherheitslage im Irak. Insoweit handelt es sich um allgemeine Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG, welche grundsätzlich nur bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen sind. Zwar kann ein Ausländer im Hinblick auf die Lebensbedingungen, die ihn im Abschiebezielstaat erwarten, insbesondere die dort herrschenden wirtschaftlichen Existenzbedingungen und die damit zusammenhängende Versorgungslage, ausnahmsweise Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beanspruchen, wenn er bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. Die drohenden Gefahren müssen nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst alsbald nach der Rückkehr in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Auch insoweit sind die Verhältnisse im ganzen Land in den Blick zu nehmen und zunächst die Verhältnisse am Zielort der Abschiebung zu prüfen (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.1.2013, 10 C 15/12, juris, Rn. 38).

Nach diesen Maßstäben wäre der Kläger im Fall seiner Abschiebung in sein Herkunftsland nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt. Insoweit gilt das oben Ausgeführte entsprechend.

4. Die in dem angefochtenen Bescheid verfügte Abschiebungsandrohung ist nicht zu beanstanden. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG. Die Ausreisefrist von 30 Tagen entspricht der gesetzlichen Regelung in § 38 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Auch das auf 30 Monate befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot ist nicht zu beanstanden. Es entspricht der gesetzlichen Regelung des § 11 Abs. 1 AufenthG. Fehler bei der Ermessensentscheidung über die Länge der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots (§ 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG) sind nicht zu erkennen.

III.

Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.